

RS UVS Steiermark 2007/08/21 30.1-8/2007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.08.2007

Rechtssatz

Bedarf nach einer Schongebietsverordnung die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Betriebsanlage einer wasserrechtlichen Bewilligung, wird deren Betrieb selbst nicht für bewilligungspflichtig erklärt. Daher lässt ein Vorhalt, wonach es der Betreiber einer gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage im weiteren Schongebiet zu verantworten habe, dass keine wasserrechtliche Bewilligung vorliege, noch keinen Verstoß gegen die Schongebietsverordnung erkennen. Eine Auswechslung des Tatvorwurfs (etwa dahingehend, dass der Betreiber die Anlage ohne Bewilligung errichtet hätte), ist dem UVS verwehrt.

Schlagworte

Schongebiet Schongebietsverordnung Errichtung Änderung Betrieb Bewilligungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at